



Reglement

Ausgabe 01.12.2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Wasserlieferung
Art. 2	Zweck
Art. 3	Rechtsverhältnis, Aufsicht
Art. 4	Übergeordnetes Recht
Art. 5	Technische Vorschriften
Art. 6	entfällt
Art. 7	Pläne
Art. 8	Unterhalt
Art. 9	Wasserbeschaffung
Art. 10	Schutzzonen

II. Leitungsnetz

Art. 11	Erstellung
Art. 12	Ausbau
Art. 13	Projektierung
Art. 14	Kostenregelung
Art. 15	Leitungsverlegung
Art. 16	Schieber
Art. 17	Erweiterung
Art. 18	Ausserhalb Baugebiet
Art. 19	Eigentum
Art. 20	Unterbruch

III. Löscheinrichtungen

Art. 21	Hydranten
Art. 22	Aufstellung, Zugänglichkeit, Entschädigung
Art. 23	Unterhalt
Art. 24	Bedienung Löschreserve
Art. 25	Private Löscheinrichtungen

IV. Hausanschlüsse

Art. 26	Allgemeines, Erstellung
Art. 27	Fehlende Schieber
Art. 28	Leitungsabbruch
Art. 29	Kosten
Art. 30	Unterhalt
Art. 31	Haftung

V. Hausinstallationen

Art. 32	Begriff
Art. 33	Kostenübernahme
Art. 34	Installationsausführung
Art. 35	Erdung
Art. 36	Rücksaugen, Rückströmen
Art. 37	Betrieb Apparate, Einrichtungen
Art. 38	Meldung, Kontrolle
Art. 39	Betrieb und Unterhalt

VI. Wasserzähler

Art. 40	Einbau
Art. 41	Wasserzähler für besondere Zwecke
Art. 42	Ablesung
Art. 43	Schäden, Behebung
Art. 44	Revision
Art. 45	Defekte Wasserzähler

VII. Verhältnis zwischen Bezüger und WVE

Art. 46	Vertragsverhältnis
Art. 47	Anschlusspflicht
Art. 48	Wasserbezug
Art. 49	Haftung
Art. 50	Lieferungsverträge
Art. 51	Wasserbezug ohne Bewilligung
Art. 52	Besondere Bewilligung
Art. 53	Bauwasser
Art. 54	Wasserbeschaffenheit
Art. 55	Wassermangel, Betriebsstörungen, Haftung
Art. 56	Verbot der Wasserabgabe

VIII. Gebührentarif

Art. 57	Arten
	a) Anschlussgebühren
Art. 58	Bemessung
Art. 59	Zahlungspflicht
Art. 60	Erhebung
	b) Wasserzins
Art. 61	Bemessung
Art. 62	Zahlungspflicht
	c) Löschbeitrag
Art. 63	Erhebung
Art. 64	Bemessung
	d) Erschliessungs- und Baubeiträge
Art. 65	Erhebung
Art. 66	Bemessung
Art. 67	Zahlungspflicht
	e) Mehrwertsteuer
Art. 68	Erhebung
Art. 69	Bemessung

IX. Bewilligungsverfahren

Art. 70	Umfang
Art. 71	Gesuchsunterlagen

X. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72	Widerhandlungen, Sanktionen
Art. 73	Revision
Art. 74	Übergangsbestimmungen
Art. 75	Geltungsbereich, Anerkennung
Art. 76	Inkrafttreten

Reglement der Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wasserlieferung

Die **Wasserversorgung Ehrendingen** (nachstehend **WVE** genannt) liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trinkwasser für:

- a) die öffentlichen Zwecke
- b) die Löscheinrichtungen
- c) den Hausgebrauch
- d) die Tierhaltung und landwirtschaftliche Zwecke
- e) die gewerblichen und industriellen Betriebe

gemäss diesem Reglement und den in der Tarif- und Gebührenordnung festgelegten Abgaben.

Art. 2

Zweck

Das Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Finanzierung der Anlagen und die Beziehung zwischen der WVE, den Genossenschaftsmitgliedern und den Bezüchern.

Art. 3

Rechtsverhältnis
Aufsicht

¹Das Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVE und den Wasserbezüchern.

²Die Aufsicht über die gesamten Anlagen der WVE übt der Vorstand aus.

Art. 4

Übergeordnetes
Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

Art. 5

Technische
Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) sowie die gestützt darauf erlassenen technischen Vorschriften der WVE als Richtlinie.

Art. 6

Anlagen

entfällt

Art. 7

Pläne

Über die Anlagen der WVE bestehen Ausführungspläne (Haupt- und Hauszuleitungen). Diese werden laufend nachgeführt.

Art. 8

Funktionäre

a) entfällt

Unterhalt

b) Brunnenmeister / Brunnenmeister-Stellvertreter / Anlagenwart
Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Vorstand einen fachkundigen Brunnenmeister, einen Stellvertreter und einen Anlagenwart. Die Aufgaben sind im Funktions-Pflichtenheft geregelt.

Sofern diese nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen sie an den Vorstandsitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 9

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird soweit möglich aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Die WVE kann mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Art. 10

Schutzzonen

Zum Schutze der Quell- und Grundwasserfassungen sind Schutzzonen auszuscheiden. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutz-Gesetzgebung.

II. Leitungsnetz

Art. 11

Erstellung Die WVE erstellt und unterhält alle Anlagen für das Hauptleitungsnetz. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Lage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.

Art. 12

Ausbau Die Anlagen werden nach Massgabe der öffentlichen Bedürfnisse, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der WVE ausgebaut.

Art. 13

Projektierung Neue Haupt- und Hydrantenleitungen werden durch die WVE projektiert, erstellt und abgerechnet. Ebenso Umbauten und Ersatz von bestehenden Hauptleitungsanlagen.

Art. 14

Kostenregelung ¹Für den Bau von Hauptleitungen, die zur Erschliessung von Baugebieten dienen, gehen die Erschliessungskosten einschliesslich Projektierungskosten voll zu Lasten der Gesuchsteller.

Beiträge von der Aargauischen Gebäudeversicherung werden zurückvergütet. Bei Hauptleitungen von mehr als 125 mm NW kann die WVE einen Beitrag an die Erstellungskosten leisten.

²Wird ein Gebiet mit mehreren Landbesitzern erschlossen, werden die Kosten der Wasserversorgungsanlage, gestützt auf die Perimeterflächen, verteilt.

³Bei Erschliessungen sind vor Beginn der Arbeiten Vorauszahlungen oder Bankgarantien auf Grund des Kostenvoranschlages zu leisten.

⁴Die WVE erhebt eine Umtriebsentschädigung von 5% der Erstellungskosten, jedoch höchstens CHF 1'500.00.

Art. 15

Leitungsverlegung

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss ausnahmsweise dafür privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen WVE und Grundeigentümer keine Einigung über ein Durchleitungsrecht zustande, kann beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

² Für Hauptleitungen, die im Privatgrund verlegt werden, muss das Leitungstrasse vertraglich geregelt werden.

Art. 16

Schieber

¹ Die Schieber dürfen nur von den Organen der WVE bedient werden. Die WVE lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die Schieber dürfen nicht zugedeckt werden und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Allfällige Freilegungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

³ Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz etc.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Art. 17

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes im Baugebiet erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen.

Art. 18

Ausserhalb
Baugebiet

Leitungen ausserhalb des Baugebiets werden nur bei Vorliegen von triftigen Gründen erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehr-Gesetzgebung.

Art. 19

Eigentum

Die Haupt-, Verteil- und Hydrantenleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der WVE über. Die Hauszuleitung inklusive Hauszuleitungsschieber bleibt im Eigentum des Gebäudeeigentümers, der auch für den Unterhalt aufzukommen hat.

Art. 20

Unterbruch	<p>¹Die WVE ist berechtigt, bei Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Erstellung von Neuanschlüssen die Wasserlieferung vorübergehend zu unterbrechen.</p> <p>²Kurzfristige Unterbrechungen werden nicht angezeigt. Planbare Unterbrechungen sowie geplante Unterhaltsarbeiten werden in der Regel vorher angezeigt.</p> <p>³Empfindliche Apparate und Einrichtungen sind vom Wasserbezüger durch geeignete Massnahmen gegen Wasserlieferungsunterbrüche zu schützen. Die WVE übernimmt keine Haftung.</p>
------------	--

III. Löscheinrichtungen

Art. 21

Hydranten	<p>¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch von der WVE berechnigte Personen.</p> <p>²Ein widerrechtlicher Wasserbezug ab Hydranten wird strafrechtlich geahndet.</p>
-----------	---

Art. 22

Aufstellung Zugänglichkeit Entschädigung	<p>¹Die WVE ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechnigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.</p> <p>²Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.</p> <p>³Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.</p>
--	---

Art. 23

Unterhalt	<p>Die Erneuerung und der Unterhalt der Hydranten inkl. Zuleitungen sowie der weiteren dem Löschwesen dienenden Anlagen gehen zu Lasten der WVE. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung gemäss Tarifordnung. Diese wird nach Anzahl der Hydranten bemessen (Löschbeitrag).</p>
-----------	---

Art. 24

Bedienung Löschreserve	<p>Der Brunnenmeister sorgt mit den Organen der Feuerwehr für die fachgerechte Bedienung der Hydranten sowie für die sofortige Einschaltung der Löschreserve im Brandfalle. Die Löschreserve darf nur im Notfall zu Trinkzwecken freigegeben werden.</p>
---------------------------	--

Art. 25

Private
Löscheinrichtungen

Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, gemäss Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

IV. Hausanschlüsse

Art. 26

Allgemeines

Die WVE bestimmt anhand der jeweiligen Situation die Anordnung der Hausanschlussleitung. Als Hausanschlussleitung wird die Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzählvorrichtung bezeichnet.
In der Regel gelten alle Leitungen $NW < 100$ mm als Hausanschlussleitung.

Erstellung

¹Der Hausanschluss bzw. die Hauszuleitung erfolgt von der Hauptleitung bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht, unabhängig wo sich die Anordnung des Schiebers in der Hauszuleitung befindet. Der Neuanschluss bedarf einer Bewilligung durch den Vorstand (Wasseranschluss-Gesuch).

²Die WVE bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses. Sie erstellt und kontrolliert die Einrichtung vor dem Eindecken. Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Eigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, regeln die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sowie Unterhalt im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages.

³Gemeinsame Hausanschlüsse sowie Beanspruchung von fremdem Eigentum, müssen im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 27

Fehlende Schieber

¹Fehlende Schieber werden im Zeitpunkt der Erneuerung von Hauptleitungen und von Hauszuleitungen durch die WVE auf Kosten des Gebäudeeigentümers eingebaut.

²Bei Erneuerung der Hauptleitung wird die Hauszuleitung im Strassenbereich auf Kosten der WVE erneuert.

Art. 28

Leitungsabbruch

Für nicht mehr bewohnbare Gebäude und bei Gebäudeabbruch ist der bestehende Hausanschluss von der Hauptleitung abzutrennen.

Art. 29

- Kosten
- ¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.
- ²Der Auftrag dazu wird durch die WVE erteilt.
- ³Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des Gebäudeeigentümers (siehe Art. 19), der auch für den Unterhalt aufzukommen hat. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WVE.
- ⁴Die Kosten für den Rückbau von Hausleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Art. 30

- Unterhalt
- ¹Schäden an Hausleitung und Wasserzähler sind der WVE unverzüglich zu melden. Die Reparatur darf nur durch die WVE ausgeführt werden.
- ²Für Unterhaltsarbeiten erhebt die WVE eine Umtriebsentschädigung von 5% des Rechnungsbetrages.

Art. 31

- Haftung
- Die WVE übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

V. Hausinstallationen

Art. 32

- Begriff
- Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahnen im Gebäudeinnern, mit Ausnahme des Wasserzählers.

Art. 33

- Kostenübernahme
- Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Druckreduzierventile, Systemtrenner, Entkalkungsanlagen etc.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Art. 34

Installations-
ausführung

¹Erstellung, Unterhalt, Veränderungen oder Erweiterungen der Hausinstallationen müssen durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden.

²Es dürfen nur Materialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen entsprechen und die Qualität nicht beeinflussen.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes kann der Einbau von Druckerhöhungsanlagen verlangt werden. Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.

Art. 35

Erdung

Neubauten dürfen nicht über die Wasserleitung geerdet werden. Ebenso ist bei Umbauarbeiten die Erdung neu über das Fundament oder über separate Erdbänder zu lösen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Art. 36

Rücksaugen
Rückströmen

¹Die gesamten Installationen sind so auszuführen, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in das Wasserleitungsnetz ausgeschlossen sind.
In besonderen Fällen (Entkalkungsanlagen, Gebrauchswasseranlagen) kann der Einbau von Systemtrennern verlangt werden.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

Art. 37

Betrieb Apparate,
Einrichtungen

Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Bewässerungs- und Berieselungsanlagen sowie Kühl- und Klimaanlage etc., unterliegen besonderen Beschränkungen und Tarifen.

Art. 38

Meldung
Kontrolle

¹Fertigstellung von Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen an Hausinstallationen sind der WVE zu melden. Die WVE ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu kontrollieren.

²Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WVE weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Art. 39

Betrieb & Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVE innert einer festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen.

²Unterlässt dies der Eigentümer, ist die WVE berechtigt, die Mängel auf dessen Kosten beheben zu lassen.

³Die Wasserabgabe kann solange verweigert werden, bis die Installationen den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

⁴Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen entweder entsprechend zu schützen oder zu entleeren. Der Gebäudeeigentümer haftet für alle durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schäden.

VI. Wasserzähler

Art. 40

Einbau

¹Der Wasserbezug wird durch Wasserzähler erfasst. Die plombierten Wasserzähler werden durch die WVE eingebaut und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der WVE. Die WVE bestimmt den Installationsort und die Grösse des Zählers.

²Ist ausnahmsweise ein Standort im Gebäudeinnern nicht möglich, ist ein besonderer Zählerschacht zu erstellen. Die WVE bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.

³Bau und Unterhalt des Zählerschachtes gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

⁴Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

⁵Der Zugang zu Wasserzähler und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitverluste des WVE Betriebspersonals gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Art. 41

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die vorübergehende Wasserabgabe für besondere Zwecke ab Hydranten erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Montage und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. Dieser haftet für allfällige Schäden am Wasserzähler.

Art. 42

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand bestimmt die Ableseperiode.

Art. 43

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Gebäudeeigentümer. Schäden am Zähler sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frost, mechanische Einwirkung etc.) haftet der Bezüger. Die WVE haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Arbeiten an den Wasserzählern dürfen nur im Auftrag der WVE ausgeführt werden. Jedes Manipulieren an den Wasserzählern, insbesondere das Öffnen der Plomben ist untersagt und strafbar.

Art. 44

Revision ¹Die WVE lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, übernimmt die WVE die Revisionskosten. Wird kein Mangel festgestellt, hat der Gebäudeeigentümer für die verursachten Kosten aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

²Eine Kostenrückvergütung erfolgt höchstens für die letzte Abrechnungsperiode.

Art. 45

Defekte Wasserzähler Bei Ausfall oder Fehlfunktion setzt der Vorstand den Wasserverbrauch fest unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und im Vergleich zum Verbrauch der letzten zwei Jahre.

VII. Verhältnis zwischen Bezüger und WVE

Art. 46

Vertragsverhältnis ¹Zwischen Bezüger und der WVE bestehen Vertragsverhältnisse. Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Anmeldung des Bezügers (z.B. Eigentümer, Verwaltung, Mieter oder Pächter) und dauert bis zur Abmeldung.

²Die Tatsache des Wasserbezuges begründet das Rechtsverhältnis und gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglementes.

	Art. 47
Anschlusspflicht	Innerhalb der Baugebiete werden in der Regel alle Liegenschaften an das Versorgungsnetz der WVE angeschlossen.
	Art. 48
Wasserbezug	¹ Wasserbezüger sind alle an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaftseigentümer, Mieter, Pächter und andere Wassernutzer. ² Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung. ³ Hand- und Adressänderungen hat der Gebäudeeigentümer innert Monatsfrist dem Vorstand zu melden.
	Art. 49
Haftung	¹ Der Gebäudeeigentümer haftet gegenüber der WVE für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt von Hauszuleitung und Hausinstallationen der WVE zugefügt werden. ² Die Wasserrechnungen werden grundsätzlich dem Liegenschaftseigentümer fakturiert. Die Fakturierung für Liegenschaften im Mit-, Stockwerk- oder Gesamteigentum erfolgt gesamthaft an die Mit-, Stockwerk, oder Gesamteigentümerschaft, vorbehältlich der Erfassung mit separaten Wasserzählern. Ausnahmsweise kann unter Solidarhaftung des Liegenschaftseigentümers Mietern, Pächtern oder anderen Wassernutzern direkt Rechnung gestellt werden. ³ Wasserverluste nach dem Wasserzähler geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.
	Art. 50
Lieferungsverträge	Die WVE ist ermächtigt, Bezugs- und Wasserlieferungsverträge mit Dritten abzuschliessen.
	Art. 51
Wasserbezug ohne Bewilligung	¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVE schadenersatzpflichtig. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

²Die WVE ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn:

- a) der Gebäudeeigentümer eigenmächtige Änderungen an Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgerecht ausführen lässt.
- b) der Gebäudeeigentümer rechtswidrig Wasser bezieht.
- c) der Gebäudeeigentümer seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt.
- d) der Gebäudeeigentümer den Beauftragten der WVE den Zutritt zu seiner Anlage verweigert, verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.
- e) der Wasserzins, Anschlussbeiträge, Zuleitungskosten, Reparaturkosten oder Baubeiträge und Erstellungskosten nicht bezahlt werden.

³Die Sperrung der Wasserlieferung befreit den Gebäudeeigentümer nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVE und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 52

Besond. Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch (mehr als 20 m³ pro Tag) und/oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung. Dies betrifft insbesondere Schwimmbäder, Kühlanlagen, Bewässerungs- und Berieselungsanlagen etc.

²Um Trinkwasser einzusparen, kann die WVE Wiederaufbereitungsanlagen für Gebrauchswasser verlangen. Der Vorstand kann die Wasserabgabe für solche Verbrauchszwecke einschränken.

³Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer besonderen Bewilligung.

Art. 53

Bauwasser

¹Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung hat schriftlich durch den Bauherrn oder dessen Architekten zu erfolgen (Wasseranschluss-Bewilligungsgesuch). Der Wasserbezug hat über einen vorgängig zu erstellenden Bauwasseranschluss zu erfolgen. Der Bezug ab Hydranten ist verboten.

²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin ein befristeter Wasserbezug ab Hydrant bewilligt werden.

Art. 54

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser gemäss Lebensmittelverordnung entsprechen.

²Die WVE überwacht die Qualität des Trinkwassers in hygienisch-bakteriologischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

³Trinkwasserverunreinigungen durch aussergewöhnliche Naturereignisse oder verursacht durch Dritte geben den Bezüger keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses und auf Schadenersatz einschliesslich Folgeschäden.

⁴Für Verunreinigungen in der Hausinstallation ab Hauptabstelhähnen ist die WVE nicht verantwortlich.

⁵Die WVE garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Art. 55

Wassermangel
Betriebsstörungen
Haftung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel oder Betriebsstörungen kann der Vorstand alle notwendigen Massnahmen treffen, um den Wasserbedarf zu gewährleisten.

³Das Bewässern von Gärten sowie das Ausbringen von Wasser auf Hausplätzen und Strassen, das Waschen von Autos, Auffüllen von Bassins etc., kann untersagt werden. Es kann eine Liefersperre verfügt werden. Die Prioritäten legt die WVE fest.

⁴Die WVE ist berechtigt, bei Betriebsstörungen, Unterhalt und Erweiterungsarbeiten sowie bei Erstellung von Neuanschlüssen die Wasserlieferung vorübergehend zu unterbrechen. Kurzfristige Unterbrechungen werden nicht angezeigt. Planbare Unterbrechungen werden in der Regel vorher angezeigt.

⁵Empfindliche Apparate und Einrichtungen sind vom Bezüger durch geeignete Massnahmen gegen Wasserlieferungsunterbrüche zu schützen.

⁶Bei Liefereinschränkungen und -unterbrüchen übernimmt die WVE keine Haftung.

Art. 56

Verbot der
Wasserabgabe

- ¹Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes sind verboten:
- Abgabe von Wasser in eine andere Liegenschaft, auch ohne Entgelt.
 - Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler.
 - Öffnen plombierter Umgangshahnen und Löschposten, ausgenommen in Brandfällen.
 - Änderung an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WVE in Rechnung gestellt. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

VIII. Gebührentarif

Art. 57

Arten

Die WVE erhebt folgende Abgaben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Wasserzins (Grund- und Verbrauchsgebühr)
- c) Löschbeitrag
- d) Erschliessungs- und Baubeiträge

a) Anschlussgebühren

Art. 58

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die WVE eine Anschlussgebühr. Diese errechnet sich **pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. anrechenbare Gebäudefläche** der angeschlossenen Baute **x CHF-Ansatz** (Ansatz gemäss gültigem Wasser-Tarif).

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. die anrechenbare Gebäudefläche wird gemäss der Verordnung zum Baugesetz (BauV) inklusive aller Wandquerschnitte gerechnet. Zu Wohn- oder Arbeitszwecken ausgebaute Räume in Unter- und Dachgeschossen werden ebenfalls angerechnet.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten eines bereits angeschlossenen Gebäudes ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingte Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Gebäudefläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen der Wasserbezug ändert.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so sind nur für die erweiterte Fläche Anschlussgebühren zu bezahlen. Bei Minderflächen erfolgt keine Rückerstattung von früher bezahlten Gebühren.

⁵Für Gewerbe-/ Industriebauten (exklusive Wohn- und Büro-bauten) gilt die Berechnung nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (reduzierter Ansatz gemäss Wasser-Tarifblatt).

⁶Übrige Bauten wie Ökonomiegebäude (exklusive Wohnbauten), Lagergebäude, freistehende Garagen usw. mit oder ohne Wasseranschluss, gilt die Berechnung nach der anrechenbaren Gebäudefläche (reduzierter Ansatz gemäss Wasser-Tarifblatt).

⁷Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m² Grundfläche erhoben.

Art. 59

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht:

- bei Neubauten mit Abnahme des Schnurgerüstes.
- bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten bei Baubeginn.

²Schuldner der Anschlussgebühr sind der Gesuchsteller und der Eigentümer des Gebäudes im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht unter Solidarhaft.

Art. 60

Erhebung

¹Die WVE stellt bei Erteilung der Anschlussbewilligung die Anschlussgebühr in Rechnung.

²Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben.

b) Wasserzins

Art. 61

Bemessung

¹Der Wasserzins besteht aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr gemäss Tarifblatt.

²Die Verbrauchsgebühr berechnet sich vom Wasserbezug gemäss Wasserzähler. Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

³Der Bezüger / Gebäudeeigentümer kann gegen Gebühr eine zusätzliche Zählerablesung verlangen (z.B. Mieterwechsel, Handänderung).

⁴Die Kosten für Bauwasser sind in der Anschlussgebühr enthalten. Arbeiten der WVE im Zusammenhang mit einem Bauwasseranschluss werden nach Aufwand verrechnet.

⁵Der Wasserverbrauch für öffentliche Brunnen, für Strassenreinigungen und Kanalisationsspülungen wird über Wasserzähler ermittelt.

⁶Für andere Fälle wie Festwirtschaften, Schausteller etc. wird vom Vorstand für den Wasserverbrauch eine Pauschalgebühr festgesetzt.

Art. 62

Zahlungspflicht

¹Der Wasserzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine einmalige Mahnung; mit Fristansetzung. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

²Schuldner des Wasserzinses ist jeder Wasserbezüger. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Stockwerkeigentümergemeinschaft den Wasserzins. Überdies haftet jeder Liegenschaftseigentümer solidarisch mit seinen Mietern, Pächtern und den weiteren Wasserbezüger für deren Wasserverbrauch.

³Die WVE kann Sicherstellungen für zukünftige und vergangene Wasserzinsen verlangen.

⁴Bei Handänderung einer Liegenschaft hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

⁵Bei Verkauf oder Versteigerung einer Liegenschaft haftet der Erwerber für 1 Jahr rückständige Wasserzinsen des Rechtsvorgängers solidarisch.

⁶Die 5-jährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung.

c) Löschbeitrag

Art. 63

Erhebung

Für Erstellung, zur Verfügunghaltung und Unterhalt
- der Löschreserven
- des Hauptleitungsnetzes
- der Hydranten
verrechnet die WVE einen jährlichen Löschbeitrag an die Gemeinde Ehrendingen.

Art. 64

Bemessung Der Löschbeitrag wird pro Hydrant erhoben gemäss Tarifblatt.

d) Erschliessungs- und Baubeiträge

Art. 65

Erhebung Werden im Rahmen der Erschliessung neuer Baugebiete Hauptwasserleitungen erstellt, die nur im Interesse der Baugebietserweiterung sind, verlangt die WVE Erschliessungskosten gemäss Art. 14.

Art. 66

Bemessung Die Erschliessungskosten entsprechen in der Regel den gesamten Baukosten abzüglich Leistungen Dritter.

Art. 67

Zahlungspflicht Die Aufschlüsselung der Erschliessungskosten wird mit einem Beitragsplan festgesetzt. Spätestens nach Anschluss der Leitung an das Netz der WVE sind die Erschliessungskosten zur Zahlung fällig.

e) Mehrwertsteuer

Art. 68

Erhebung Auf allen in diesem Reglement festgelegten Gebühren, Tarifen und fakturierten Dienstleistungen werden die jeweils geltenden Mehrwertsteuersätze erhoben.

Art. 69

Bemessung Die Bemessung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Bewilligungsverfahren

Art. 70

Umfang ¹Für folgende Tätigkeiten ist rechtzeitig beim Vorstand der WVE eine Bewilligung einzuholen:
a) Neuanschluss der Liegenschaft
b) Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, auch wenn dadurch kein Mehrverbrauch erfolgt.
c) Vorübergehende Wasserabgabe für zeitlich befristete Veranstaltungen und Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

Art. 71

Gesuchsunterlagen

¹Mit dem Gesuch einzureichen sind für Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten:
- Drei Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 (Auszug aus dem amtlichen Katasterplan).
- Drei Baupläne; Grundriss UG im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100.
Die WVE kann weitere Pläne und Unterlagen einverlangen.

²Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Bauarbeiten an der Wasseranlage nicht begonnen werden.

³Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der WVE zulässig.

⁴Die Gültigkeit der Anschlussbewilligung erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren ab Zustellung mit dem Bau begonnen wird.

X. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72

Widerhandlungen
Sanktionen

¹Widerhandlungen gegen das Gesetz können vom Vorstand zur Anzeige gebracht werden.

²Sanktionen der Gemeinde oder von kantonalen Behörden in Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

³Der Fehlbare haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Art. 73

Revision

Dieses Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 74

Übergangs-
bestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement der WVE entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die hängigen Anschlussgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Art. 75

Geltungsbereich Anerkennung	¹ Dieses Reglement gilt mit Datum des Handelsregistereintrages der WVE als allgemeine Lieferbedingungen. ² Mit dem Wasserbezug anerkennen alle Wasserbezüger dieses Reglement als für sich verbindlich. ³ Die WVE orientiert die Wasserbezüger über Änderungen in geeigneter Weise.
--------------------------------	--

Art. 76

Inkrafttreten	Dieses Reglement wurde an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2006 genehmigt. Es tritt mit Datum des Handelsregistereintrages in Kraft.
---------------	--

Das Reglement (Artikel 1) wurde an der Generalversammlung vom 21. Juni 2006 angepasst und ersetzt die Erstausgabe vom 15. Februar 2006 (Handelsregistereintrag: 08. März 2006).

Das Reglement (Artikel 6, 8, 26, 58, 59, 60, 61, 74) wurde an der Generalversammlung vom 7. November 2012 angepasst und ersetzt die Ausgabe 2006.

Ehrendingen, den 7. November 2012

Wasserversorgung Ehrendingen Genossenschaft (WVE)

Der Präsident

Die Aktuarin

Werner Huber

Silvia Gratwohl